



AMTSBLATT

des Kreises PIŃCZÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 9. Pińczów, am 1. September 1917.

INHALT (117–133). 117. Dekorierungen. — 118. Spenden für wohltätige Zwecke. — 119. Amnestie - Erlaß. — 120. Warnung vor dem unbefugten Getreideverkauf. — 121. Verbot des nächtlichen Warenverkehrs. — 122. Kreis- und Gemeindegemeinschaften. — 123. Beschlagnahme von Kartoffeln. — 124. Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Kartoffeln. — 125. Beschlagnahme von Ölfrüchten. — 126. Auflösung der Wirtschaftsinspektorate. — 127. Obsteinkauf. — 128. Umrechnungskurs des Rubels. — 129. Errichtung der Polizeihundestation in Pińczów. — 130. Urteile. — 131. Steckbriefe — 132. Nachforschungsschreiben. — 133. Richt- und Höchstpreise für den Monat September 1917.

117.

Dekorierungen.

Se. k. u. k. Apostolische Majestät geruhen allergnädigst anzuordnen:

daß dem Rittmeister Thomas Ritter von Prus-Bogdański des U. R. Nr. 3 für vorzügliche Dienstleistung in besonderer Verwendung die Allerhöchste belobende Anerkennung bekanntgegeben werde.

zu verleihen:

das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille dem k. k. Ldst. Obi. Aud. Dr. jur. Stanislaus Krygowski.

118.

Spenden für wohltätige Zwecke.

Im Monate August 1917 hat das k. u. k. Kreiskommando folgende Beträge aus dem Straffonde gespendet:

- | | |
|---|----------|
| 1) an das St. Julian Spital in Pińczów | K 1000.— |
| 2) für die Errichtung des Kinderheimes in Topola | K 500.— |
| 3) an verschiedene notleidende Personen einmalige Unterstützungen
im Gesamtbetrage | K 1034.— |

119.

Amnestie.

(Zirkularverordnung vom 13. August 1917, Abt. 4, Nr. 822l. N. V. Bl. Nr. 38).

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 10. August 1917 allergnädigst zu verfügen geruht:

a). Allen Militärpersonen, die vor dem 17. August 1917 von Gerichten der gemeinsamen Wehrmacht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind und denen gegenwärtig die Strafe unterbrochen oder aufgeschoben ist, wird der Vollzug der Freiheitstrafe oder des noch nicht vollstreckten Teiles nachgesehen, wenn sie nach der Verurteilung sich vor dem Feinde so tapfer verhalten und auch sonst so gut geführt haben, dass dadurch ihre Schuld als gesühnt zu betrachten ist.

Die Feststellung, ob diese Bedingungen zutreffen, obliegt dem zuständigen Kommandanten, der im Urteilsverfahren I. Instanz eingeschritten ist.

b). Allen Personen, die vor dem 17. August 1917 von einem Gericht der gemeinsamen Wehrmacht wegen eines Vergehens (Übertretung) rechtskräftig verurteilt worden sind, werden die Strafen nachgesehen.

Diese Bestimmung erstreckt sich jedoch nicht auf Strafen, die wegen Preistreiberei oder wegen Wucher verhängt worden sind.

c). Allen Personen, die unter diese Amnestie fallen, werden die kraft gesetzlicher Vorschriften als Folge der Verurteilung eingetretene Unfähigkeit, bestimmte Rechte, Stellungen und Befugnisse zu erlangen, sowie der Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in öffentlichen Körperschaften erlassen.

d). Das Kriegsministerium wird ermächtigt, besondere Gnadenanträge für solche Personen vorzulegen, die der Amnestie zwar nicht teilhaftig werden, aber nach ihrer militärischen Dienstleistung, ihrer Aufführung, den persönlichen Verhältnissen und der Art der strafbaren Handlung sowie nach ihrem Beweggrund einer Gnade besonders würdig sind.

Die zuständigen Kommandanten im Felde und zur See haben im Rahmen der im vorhergehenden Absatz dargelegten allgemeinen Grundsätze von dem ihnen verliehenen Gnadenrecht entsprechend Gebrauch zu machen.

e). Der Vollzug der vor dem 17. August 1917 verhängten und noch nicht ganz vollstreckten militärischen Disziplinarstrafen wird erlassen.

von Stöger-Steiner mp.
General der Infanterie.

Auf Grund obiger Amnestie Punkt b) wurde dem Grundwirten Alexius Góral aus Probołowice, Gemeinde Czarnocin, die über ihn mit rächtskräftigen Urteil G. Zl. K 156/17 vom 11. Juni 1917 wegen des Vergehens nach § 569 MSTG. verhängte Strafe des Garnisonsarrestes in der Dauer von 14 Tagen — nachgesehen.

Dem vom h. o. Mil-Gericht wegen des Vebr. des Diebstahles zur schweren und verschärften Kerkerstrafe in der Dauer von 2 Jahren verurteilten Kerkersträflinge II. Kat. Abraham Aspis wurde gem. § 477. II. Abs. MSTPO. der Rest der noch abzubüssenden Strafe vom h. o. Kreis—als zuständigen Kommandanten mit Entscheidung G. Zl. K. 6/16 vom 28. August 1917 gnadenweise nachgesehen.

MGG Z. J. Präs. Nr. 11088/17.
E. Nr. 22069

Anläßlich des Geburtsfestes Sr. Majestät am 17. August l. J. wurde weiters folgende Amnestie angeordnet: Den von den Zivilgerichten und von Verwaltungsbehörden im administrativen und Polizeistrafverfahren rechtskräftig verurteilten Personen ist die Strafe bezw. der Strafarrest erlassen: a) wenn die Freiheitsstrafe nicht mehr als 3 Wochen und die Geldstrafe nicht über 300 K beträgt, b) wenn der Verurteilte bereits $\frac{3}{4}$ einer $1\frac{1}{2}$ Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe abgebußt und sich in der Haft gut aufgeführt hat. Solche Sträflinge sind sofort zu entlassen, jedoch sind alle Verurteilungen wegen Preistreibereien oder Schmuggel von der Amnestie ausgenommen.

120.

V. A. Nr. 21.226/17.

Warnung vor dem unbefugten Getreideverkaufe.

Mit Bewilligung des A. O. K. wurde beim Militärgeneralgouvernement Lublin der Landwirtschaftsrat eingesetzt, welcher die Aufgabe hat, die Landwirtschaft zu fördern und gleichzeitig die Aufbringung von Getreide und Kartoffeln zu leiten.

Zu diesem Zwecke hat der LWR. eine besondere Institution die sogenannte polnische Getreidezentrale errichtet, welche von der Militärverwaltung des ausschliessliche Recht zum Einkaufe des Getreides und der Kartoffeln erhalten hat.

Niemand anderer, kein Kaufmann hat das Recht, Getreide einzukaufen

Die k. u. k. Gendarmerie- und Finanzwachposten im Kreise wurden angewiesen samt allen verfügbaren Organen die Einhaltung dieser Vorschrift strengstens zu überwachen.

Es wird daher jedermann vor dem Schleichhandel mit Getreide gewarnt, da vorkommenden Falls sowohl der Käufer als auch der Verkäufer— ohne Ansehung des Standes — auf Grund der Vdg. vom 21. Februar 1917 Nr. 29 im militärstrafgerichtlichen Verfahren unnachsichtlich bestraft wird.

Außerdem werden verhängte Strafen im Amtsblatte verlautbart werden.

121

Verbot des nächtlichen Warenverkehrs.

Es wird neuerlich in Erinnerung gebracht, daß der Verkehr von Lastfuhrwerken nur während der Tageszeit gestattet ist und zwar:

vom 1. April bis 30. September—in der Zeit von 6 Uhr früh bis 8 Uhr abends;

vom 1. Oktober bis 31. März—in der Zeit von 7 Uhr früh bis 7 Uhr abends.

Somit treten die im Amtsblatte Nr. 10. Punkt 227 ex 1916 festgesetzten Verkehrsstunden außer Kraft.

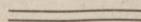
Die k. u. k. Gendarmerie- und Finanzwachposten haben ihr strengstes Augenmerk darauf zu richten, daß dieses Verbot strikte eingehalten wird. Übertretungen dieses Verbotes werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen bezw. mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft- außerdem kann der Verfall der konfiszierten Ware ausgesprochen werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

122

Ernennung der Kreiskommission und der Gemeindegemeinschaften.

Zum Vollzuge der Artikels VIII der Verordnung der k. u. k. Militärverwaltung vom 23. Juni 1917 V. Bl. Nr. 58 wurden nachstehende Herren zu Mitgliedern bezw. Stellvertretern der Kreiskommission und der Gemeindegemeinschaften seitens des Kreiskommandos ernannt.



a) Kreiskommission.

Großgrundbesitzer:

Władysław Ślaski
Bronisław Postawka

Wohnort:

Ciuślice Gemeinde Czarnocin
Odonów „ Kazimierza wielka

Vertreter der Großgrundbesitzer:

Alfred Ciszkiwicz Kazimierza wielka
Włodzimierz Dobrzański Budziszowice, Gemeinde Czarnocin

Kleingrundbesitzer:

Walery Książek Szarbia, Gemeinde Drożejowice

Vertreter des Kleingrundbesitzers:

Ignacy Szostak Skotniki, Gemeinde Zagość

Konsument:

Ignacy Szperl Pińczów

Vertreter des Konsumenten:

Franciszek Koprucki Pińczów

GEMEINDEKOMMISSIONEN.

Gemeindevetreter.

Fortl. Zahl	GEMEINDE	Mitglieder	Wohnort	Stellvertreter	Wohnort
		Gemeindevorsteher		Stellvertreter des Gemeindevorstehers	
1.	Bejsce	Vacat		Wojciech Perek	Bejsce
2.	Boszczynek	Adam Stawiarski	Przybienice	Szczepan Gącik	Szczekarzów
3.	Chotel	Zenon Piotrowski	Goresławice	Wojciech Cieloch s. Jana	Konieczmosty
4.	Chroberz	Wincenty Karbowniczek	Młodzawy Małe	Józef Kurczyna	Chroberz
5.	Czarkowy	Franciszek Błach	Krzczonów	Kazimierz Ziolo	Kocina
6.	Czarnocin	Michał Cichy	Swoszowice	Tomasz Cichy	Czarnocin
7.	Dobiesławice	Józef Wojtasik	Draczwice	Karol Baran	Dobiesławice
8.	Drożejowice	Antoni Zaręba	Kujawki	Waleryan Książek	Szarbia
9.	Filipowice	Piotr Maj	Książnice wielkie	Jan Podło	Przemków
10.	Góry	Jan Kasprzyk	Góry	Stanisław Kwiecień	Góry
11.	Kazimierza wielka	Józef Skuta	Kazimierza wielka	Błażej Zuwała	Gabułów
12.	Kliszów	Stanisław Rusiecki	Stawiany	Piotr Dudała	Hajdaszek
13.	Kościelec	Jan Wiczorek	Mysławczyce	Stanisław Rojewski	Kościelec
14.	Nagórzany	Franciszek Olender s. Jana	Marcinkowice	Jan Łakomy syn Ignacego	Łekawa
15.	Opatowiec	Stanisław Gawlik	Ksany	Tomasz Tomal	Wyszogród
16.	Pińczów	Jan Chwaliński	Pasturka	Franciszek Bandura	Kopernia
17.	Sancygniów	Konstanty Nowak	Stępocice	Stanisław Grzyb	Ksawerów
18.	Topola	Adam Wójcik	Skalbmierz	Wojciech Zientara	Jagielki
19.	Zagość	Franciszek Bech	Zagość	Feliks Dziadek	Skotniki
20.	Złota	Marcin Pencak	Biskupice	Jan Tarka	Złota
21.	Pińczów - Stadt	Wincenty Pachelski	Pińczów	Adolf Wardzichowski	Pińczów
22.	Działoszyce „	Walery Bednarski	Działoszyce	Adam Zwoliński	Działoszyce

GEMEINDEKOMMISSIONEN.

Großgrundbesitzer (Pächter - Verwalter).

Fortl. Zahl	GEMEINDE	Mitglieder	Wohnort	Stellvertreter	Wohnort
1.	Bejsce	Adam Byszewski	Bejsce	Aleksander Konarski	Bejsce
2.	Boszczynek	Kazimierz Ślaski	Boszczynek	Szymon Konarski	Bolowiec
3.	Chotel	Adam Szymański	Chotel czer.	Adam Lubowiecki	Goryslawice
4.	Chroberz	Antoni Trzebuchowski	Teresów	Franciszek Gielniewski	Stradów
5.	Czarkowy	Tadeusz Krzyżanowski	Charzowice	Piotr Wojtkiewicz	Krzczonów
6.	Czarnocin	Jan Bukowski	Michałowice	Zygmunt Frycz	Probołowice
7.	Dobiesławice	Julian Zakrzeński	Plechów	Władysław Leszczyński	Brończyce
8.	Drożejowice	Kazimierz Tański	Rosiejów	Cezary Rudzki	Szarbia
9.	Filipowice	Józef Mieszkowski	Rachwałowice	Wacław Borecki	Biskupice
10.	Góry	Józef Gliszczyński	Szyszczyce	Stanisław Chwalibóg	Góry
11.	Kazimierza wielka	Jan Ślaski	Broniszów	Bronisław Postawka	Odonów
12.	Kościelec	Kazimierz Szwarzenberg-Czerny	Boronice	Adam Romiszewski	Bobin
13.	Kliszów	Antoni Łuszczewski	Kije	Jan Krynicki	Kliszów
14.	Nagórzany	Władysław Postawka	Chruszczyna mała	Władysław Rzewuski	Marcinkowice
15.	Opatowiec	Zdzisław Boski	Kobiela	Jan Kozłowski	Winiary
16.	Pińczów	Józef Podmagórski	Skowronno	Jan Szyszkowski	Pasturka
17.	Sancygniów	Kazimierz Podlodoski	Szczotkowice	Erazm Rulikowski	Knyszyn
18.	Topola	Władysław Olszyński	Kobylniki	Michał Wójcik	Skalbmierz
19.	Zagość	Jan Zakrzewski	Bogucice	Stanisław Tabaczyński	Krzyżanowice
20.	Złota	Bronisław Wesołowski	Złota	Antoni Libiszewski	Pełczyska

7

GEMEINDEKOMMISSIONEN.
Kleingrundbesitzer.

Fortl. Zahl.	GEMEINDE	Mitglieder	Wohnort	Stellvertreter	Wohnort
1.	Bejsce	Franciszek Wójcik	Bejsce	Józef Obora	Bejsce
2.	Boszczynek	Józef Luty	Kuzki	Józef Płaszewski	Kamieńczyce
3.	Chotel	Tomasz Abratański	Gorysławice	Feliks Skadłubowicz	
4.	Chroberz	Piotr Dobaj	Byczów	Jan Kasza	Kozubów
5.	Czarkowy	Wawrzyniec Kowalski	Zagajów	Stanisław Pikulski	Dębiany
6.	Czarnocin	Jan Mazur	Czarnocin	Walenty Mogiła	Cieszkowy
7.	Dobiesławice	Stanisław Pietrus	Sędziszowice	Stanisław Rutkowski	Wojciechów
8.	Drożejowice	Józef Bajor	Dzierążnia	Adam Walasek	Drożejowice
9.	Filipowice	Maciej Górecki	Dolany	Wawrzyniec Ramza	Piotrkowice
10.	Góry	Łukasz Gajos	Zagajówek	Marcin Kubowicz	Michałów
11.	Kazimierza wielka	Stefan Olek	Kazimierza wielka	Michał Grudzień	Cło
12.	Kliszów	Jan Świątek	Kościelec	Franciszek Błaszkwicz	Mysławczyce
13.	Kościelec	Franciszek Kudła	Stawiany	Józef Kupczyk	Stawiany
14.	Nagórzany	Jan Kowalski	Nagorzanki	Stanisław Mendecki	Przecznów
15.	Opatowiec	Ludwik Kryca	Mistrzowice	Jan Krupa	Korczyn stary
16.	Pińczów	Jan Krupa	Uników	Jan Kasza	Włochy
17.	Sancygniów	Jan Szafranski	Wola Knyszyńska	Jan Bąk	Sancygniów
18.	Topola	Stanisław Warzecha	Kamyszów	Andrzej Bochnia	Krępice
19.	Zagość	Józef Rzepa	Krzyżanowice	Józef Madej	Kobylniki
20.	Złota	Kazimierz Ochwanowski	Złota	Walenty Czubała	Odrzywół
21.	Pińczów - Stadt	T. Górczyński A. Jezierski	Pińczów	S. Palimąka W. Brzozowski	Pińczów
22.	Działoszyce „	Jan Markiewicz	Działoszyce	Antoni Sznajderski	Działoszyce

GEMEINDEKOMMISSIONEN.
Vertreter der grundbesitzlosen Bevölkerung.

Fortl. Zahl	GEMEINDE	Mitglieder	Wohnort	Stellvertreter	Wohnort
1.	Bejsce	Wojciech Pas	Bejsce	Tomasz Jakusik	Bejsce
2.	Boszczynek	Tomasz Domagała	Przybienice	Jakób Chuchmacz	Bełzów
3.	Chotel	Jan Południkiewicz s. Jana	Wiślica	Wincenty Kotula	
4.	Chroberz	Wincenty Gil	Chroberz	Wincenty Skóra	Młodzawy małe
5.	Czarkowy	Adam Jach	Krzczonów	Andrzej Sztaba	Krzczonów
6.	Czarnocin	Andrzej Szlenk	Koryto	Józef Mogiła	Czarnocin
7.	Dobiesławice	Józef Pietrzyk	Sędziszowice	Józef Baran	Plechów
8.	Drożejowice	Stanisław Górka	Dzierążnia	Wojciech Fronczek	Drożejowice
9.	Filipowice	Edmund Padechowicz	Koszyce	Stanisław Płocha	Koszyce
10.	Góry	Wincenty Krzysztofik	Góry	Walenty Chodor	Węchadłów
11.	Kazimierza wielka	Witold Świerczewski	Kazimierza wielka	Stanisław Głownia	Kazimierza wielka
12.	Kościelec	Jan Olech	Bobin	Stanisław Kwiecień	Kościelec
13.	Kliszów	Antoni Grotkiewicz	Kliszów	Sebastian Młyńczak	Stawiany
14.	Nagórzany	Antoni Sławeta	Wielgus	Jan Janczur	Przecznów
15.	Opatowiec	Jan Łukasik	Chwalibogowice	Henryk Bujakowski	Opatowiec
16.	Pińczów	Franciszek Płatek s. Winc.	Szarbków	Ignacy Guzik	Pasturka
17.	Sancygniów	Spirydyon Jarosz		Józef Madej	
18.	Topola	Ignacy Krawiec s. Karola	Topola	Michał Rejdak	Topola
19.	Zagość	Ignacy Jacaszek	Zagość	Walenty Bratkowski	Skotniki
20.	Złota	Joachim Nowak	Złota	Aleksander Parnicki	Pęczyska
21.	Pińczów - Stadt	Ławid Mintz	Pińczów	Walenty Jezierski	Pińczów
22.	Działoszyce „	Władysław Woźniakowski	Działoszyce	Stanisław Łagowski	Działoszyce

K u n d m a c h u n g **betreffend die Beschlagnahme von Kartoffeln.**

Auf Grund per Vdg. vom 22. Juni 1917 Nr. 57 Vdg.-Bl. bzw. der Vdg. vom 11. Juni 1916 Nr. 61 Vdg.-Bl. betreffend die Verwertung der Ernte, und in Durchführung der Verordnung vom 23. Juni 1917 Nr. 58 Vdg.-Bl. betreffend den Landwirtschaftsrat wird angeordnet wie folgt:

§ 1.

Beschlagnahme.

Kartoffeln der Ernte des Jahres 1917 sind zu Gunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Produkte weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch veräußert bzw. gekauft werden dürfen, sofern nicht in dieser Vdg. oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungültig, desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Vdg. abgeschlossenen Geschäfte (§§ 11 und 12 der Vdg. vom 11/VI 1916 Vdg.-Bl. Nr. 61.

§ 3.

Ausnahmen.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

- a) die für Saatzwecke in der eigenen Wirtschaft des Produzenten,
- b) die zur Ernährung des Produzenten, seiner im gemeinsamen Haushalte lebenden Angehörigen, einschließlich der Angestellten und des Gesindes,
- c) die zur Erhaltung des eigenen, sowie des Viehstandes des Angestellten und des Gesindes, bestimmten Kartoffelmenge unter Einhaltung des durch besondere Verfügungen normierten Höchstausmaßes.

§ 4.

Anzeigepflicht.

Der Besitzer von laut § 1 beschlagnahmten Kartoffeln ist verpflichtet, über Aufforderung des Kreiskommando oder der hiezu bestimmten Organe die Vorräte an solchen Produkten nach Menge und Einlagerungsort anzuzeigen.

§ 5.

Festsetzung der dem Produzenten zu belassenden und der abzuliefernden Kartoffelmenge.

Der Produzent ist verpflichtet, sämtliche beschlagnahmten Kartoffeln innerhalb der vorgeschriebenen Termine abzugeben. Diese Vorräte werden in dem MGG Bereiche mit Ausnahme der Kreise Chełm, Hrubieszów und Tomaszów, im Sinne des Art. VII. der Vdg. vom 29. Juni 1917 Nr. 58 Vdg.-Bl. betreffend den Landwirtschaftsrat — von der Polnischen Getreidezentrale übernommen.

Zur Festsetzung der dem Produzenten zu belassenden Kartoffelmengen (§ 3), sowie der abzugebenden Mengen, ist die Kreis — bzw. Gemeinde-Kommission berufen.

Die ermittelten Mengen und die vorgeschriebenen Abgabetermine werden im Getreidepaße ersichtlich gemacht. (Art. VIII und IX der Vdg. v. 23/VI 1917 Nr. 58 Verordnungsblatt).

Die Art der Übernahme der in den Kreisen Chełm, Hrubieszów und Tomaszów beschlagnahmten Vorräte wird durch besondere Verfügungen geregelt.

§ 6.

Übernahmense.preise.

Für die durch den Produzenten abgegebenen Kartoffeln werden nachstehende Preise gezahlt:

bis 1./9. 1917 (Frühspeisekartoffeln)	K 38.—
vom 1./9. 1917 bis 15./10. 1917	K 16.—
vom 15./10. 1917 angefangen	K 12.—
ab 1./5. 1918	K 16.—

Obige Preise verstehen sich für 100 kg. netto loco Verladestation oder Übernahmismagazin und beziehen sich auf gesunde, erdfreie Ware. Die wegen Verunreinigung mit Erde oder nicht entsprechender Qualität normierten Preisabschläge werden durch besondere Verfügungen festgesetzt.

Falls die Entfernung des Übernahmisesortes 7 km von dem Produktionsort übersteigt, gebührt dem Produzenten ausser dem obigen Preise eine Vergütung für die Zufuhr, deren Höhe durch besondere Verfügungen geregelt werden wird.

Bei der Ablieferung von frühen Speisekartoffeln im Monate August zu K 38. — pro 100 kg. gebührt dem Produzenten keine Vergütung für die Zufuhr. Für Reproduktionen origineller Saatzuchtsorten, die zu Saatzwecken bestimmt und mit einem Attest der landwirtschaftlichen Gesellschaft versehen sind, gebührt je nach Übereinkommen, ein Zuschlag von K 3.—bis K 6 pro 100 kg.

§ 7.

Zwangsmitteln.

Falls der Besitzer von laut § 1. beschlagnahmten Kartoffeln dieselben in der vorgeschriebenen Menge und innerhalb der von der Kommission im Getreidepaße festgesetzten Termine nicht abgeliefert, kann das Kreiskommando die Einlieferung im Zwangswege anordnen. In diesem Falle können die im § 6 normierten Übernahmissepreise bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

§ 8.

Strafbestimmungen.

Übertretungen obiger Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden mit den in der Vdg. vom 11./6. 1916 Nr. 61 Vdg.-Bl. betreffend die Verwertung der Ernte vorgesehenen Geld- und Freiheitsstrafen geahndet, wobei zur Untersuchung und Bestrafung der in dieser Vdg. bezeichneten strafbaren Handlungen gemäß § 4 der 29 Vdg. vom 21/2 1917, betreffend Strafmaßnahmen gegen Preistreiberei und Verletzung von Lieferungspflichten, das Gericht des Kreiskommandos im feldgerichtlichen Verfahren berufen ist.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

MGG. W. S. Nr. 79341/17.
L. A. Nr. 4559

124.

K u n d m a c h u n g.**Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Kartoffeln.**

In Durchführung der Vdg. vom 15./8. 1917 L. A. Nr. 4559 betreffend die Beschlagnahme von Kartoffeln wird verfügt, wie folgt:

§ 1.

Ernährungsnormen.

Als Höchstausmaß für die Ernährung wird bestimmt:

- a) für Produzenten, deren Angehörige und Bedienstete, sowie für sämtliche schwer arbeitende Personen **1 kg. pro Kopf und Tag,**
- b) für sonstige Versorgungsberechtigte (Nichtproduzenten) **400 Gramm Kartoffeln pro Kopf und Tag.**

§ 2.

Futternormen.

Als Höchstausmaß der für Futterzwecke bestimmten Mengen wird festgesetzt: pro Pferd (über 2 Jahre alt) pro Stück Rindvieh (über 6 Monate alt) pro Schwein (über 3 Monate alt) **10 q Kartoffel pro Stück und Jahr.**

Der Futter-Bedarf für jüngere Tiere muß aus den, auf Grund obiger Normen für ältere Tiere belassenen Mengen, gedeckt werden.

§ 3.

Saatkartoffeln.

Als Saatgut dürfen **pro Morgen höchstens 12 q Kartoffel** verwendet werden. Die für diese Zwecke belassenen bzw. gekauften Kartoffeln, welche für Saatzwecke nicht verwendet werden, unterliegen der Beschlagnahme und sind als Überschuß der PGZ. zu verkaufen. Die Versorgung der Landwirte, welche das nötige Saatgut nicht besitzen und der eventuelle Austausch desselben erfolgt in der in § 3 der Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide (W. S. Nr. 78600), vorgesehenen Weise.

§ 4.

Festsetzung der zur Ablieferung bestimmten Kartoffelmengen. Ablieferungstermine.

Die Festsetzung der Kartoffelmengen, die der Produzent für den eigenen Bedarf behalten darf, bzw. die er der P. G. Z. abzugeben, hat ist Aufgabe der Kreies- bzw.- Gemeindekommissionen, wobei die in den Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit

Getreide (W. S. 78600) ergangenen Verfügungen Anwendung finden. Von der zur Ablieferung vorgeschriebenen Menge haben die Produzenten abzugeben.

bis 15./9. 1917 zumindest $\frac{1}{5}$ (20 %)

„ 15./12. 1917 „ weitere $\frac{2}{5}$ (40 %)

„ 15./4. 1918 „ $\frac{1}{5}$ (20 %)

„ 1./6. 1918 das letzte $\frac{1}{5}$ und den nach Deckung des eigenen Bedarfes verbliebenen sonstigen Überschuß.

Während der Fröste darf der Produzent Kartoffeln nur über ausdrückliche Aufforderung des Abnehmers abliefern.

§ 5.

Übernahme der Kartoffeln. Ablieferung. Zufuhr.

Zur Übernahme der Kartoffeln sind im MGG. Bereiche, mit Ausnahme der Kreise Chełm, Hrubieszów und Tomaszów, bezüglich welcher besondere Verfügungen erlassen werden, ausschließlich nur Vertreter der PGZ. berechtigt, welche mit entsprechenden Legitimationen versehen sind. Dieselben bestätigen die Übernahme im Getreidepaße und tragen die erfolgte Einlieferung in ihre Verzeichnisse ein. Der Produzent ist grundsätzlich verpflichtet, die Ablieferung bis zur Übernahmestelle mit eigenen Fuhrwerken durchzuführen. Falls der Übernahmestort über 7 km vom Produktionsorte entfernt ist, gebührt dem Produzenten für jeden weitem Kilometer eine Vergütung von 30 Heller pro 100 kg.

Bei der Ablieferung von frühen Speisekartoffeln im Monate August zum Preise von K. 38—pro 100 kg gebührt dem Abliefernden keine Entschädigung, für die Zufuhr da dieser Preis ohne Rücksicht auf die Entfernung vom Produktionsorte frei Bahnstation zu verstehen ist.

Alle im § 7 der Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide enthaltenen Bestimmungen bezüglich Getreideablieferung finden auch bei den Kartoffelablieferung sinngemäße Anwendung.

§ 6.

Preisabschläge.

Zur Ausgleichung der infolge Verunreinigung durch Erde entstandenen Gewichts-Differenz werden bei der Ablieferung 103 kg. mit Erde verunreinigter Kartoffeln für 100 kg. gerechnet. Sollte diese Verunreinigung mehr als 3% betragen, hat der Übernehmer das Recht, entsprechende grössere Abschläge zu machen und zwar auf Grund eines Übereinkommens mit dem Einlieferer, und falls ein solches nicht zustande kommen sollte, auf Grund einer an Ort und Stelle bei der Übernahme vorzunehmenden Probe.

Für Kartoffeln, die infolge Beschädigung, Anfaulens, Anfrierens usw. den vollen Gebrauchswert nicht besitzen, gebührt nur ein dem tatsächlichen Gebrauchswerte entsprechender Preis.

§ 7.

Transportlegitimationen.

Beim Transporte von Kartoffeln sind die für den Getreidetransport (§§ 8 und 9 der Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide (W. S. Nr. 78600) ergangenen Verfügungen maßgebend.

§ 8.

Verteilung der Kartoffeln.

Die Verteilung der durch die PGZ. aufgebrachten Kartoffeln wird auf Grund eines vom

Exekutivausschuß des LWR. ausgearbeiteten und vom MGG. genehmigten Verteilungsplanes erfolgen.

§ 9.

Versorgung der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung.

Die Versorgung der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung kann erfolgen:

- a) durch unmittelbaren Verkauf von Kartoffeln aus den Magazinen der PGZ,
- b) durch Lieferung denselben an die Approvisionierungskomitees,
- c) durch Erteilung von Bewilligungen an die Approvisionierungskomitees und Konsumvereine zum Ankauf von Kartoffeln in hiezu bestimmten Einkaufsrayonen,
- d) durch Erteilung von Bewilligungen an die versorgungsberechtigte Bevölkerung, die bei der Filiale der PGZ. bezahlten Kartoffeln direkt beim Produzenten zu übernehmen.

Zwecks Versorgung der Stadtbevölkerung mit Frühkartoffeln ist es den Produzenten gestattet, bis Ende des Monats August dieselben auf die Stadtmärkte zu führen und sie direkt an Konsumenten mit Ausschluß von Vermittlern zu verkaufen. Die Menge der auf diese Weise verkauften Kartoffeln darf 10 % der gesamten Produktion des betreffenden Produzenten nicht übersteigen.

§ 10.

Verarbeitung von Kartoffeln zu Industriezwecken.

Die Verarbeitung von Kartoffeln zu Industriezwecken ist nur auf Grund einer der betreffenden Unternehmung vom MGG. ausgestellten Bewilligung gestattet. Diesbezügliche Eingaben sind nur im Falle einer Aufforderung der Unternehmer durch besondere Kundmachungen einzureichen.

Zur Deckung des Bedarfes an Kartoffeln für die Verarbeitung zu Industriezwecken kann die PGZ:

- a) dem Produzenten, welcher zugleich Eigentümer eines Kartoffel verarbeitenden Unternehmens ist, die zur Ablieferung bestimmten Kartoffeln belassen,
- b) die bei der PGZ. bezahlten Kartoffeln zur Übernahme direkt beim Produzenten anweisen,
- c) die Kartoffeln aus ihren Vorräten liefern.

§ 11.

Verkaufspreis der Kartoffeln.

Die Preise, zu denen die PGZ. die Kartoffeln zu verkaufen hat, werden durch besondere Verfügungen geregelt.

§ 12.

Kontrolle. Zwangs- und Strafmaßnahmen.

Die in §§ 17, 18 und 19 der Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Getreide (W. S. 78600) enthaltenen Bestimmungen und Belehrungen haben auch für die Verfügungen betreffend den Verkehr mit Kartoffeln sinngemäße Anwendung.

K u n d m a c h u n g**betreffend die Beschlagnahme von Ölfrüchten.**

Auf Grund der Verordnung vom 22. Juni 1917, Vdg.-Bl. Nr. 57 bzw. der Vdg. vom 11. Juni 1916, Vdg.-Bl. Nr. 61, betreffend die Verwertung der Ernte wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Beschlagnahme.

Ölfrüchte jeder Art, (Mohn, Raps, Leinsaat, Hanfsaat, Senf- und Leindottersamen etc.) der Ernte des Jahres 1917, sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände dieser Früchte sind zu Gunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Produkte weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch veräußert bzw. gekauft werden dürfen, sofern nicht in dieser Vdg. oder durch besondere Vorschriften andere Anordnungen getroffen werden. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind ungiltig, desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Vdg. abgeschlossenen Geschäfte, ausgenommen die seitens der Produzenten mit den Kreis-kommanden geschlossenen Vorräte (§ 11 und 12 der Vdg. vom 11. Juni 1916, Nr. 61, Vdg.-Bl.

§ 3.

Ausnahmen.

Von der Beschlagnahme ist das vom Produzenten für den Anbau in seiner eigenen Wirtschaft benötigte Saatgut ausgenommen u. zw. in einem Ausmaße von

10 kg. Raps, Leindotter Senf	} pro Morgen.
6 „ Mohn	
80 „ Lein,- und Hanfsamen	

Als Grundlage der Berechnung des Saatgutbedarfes dient die diesjährige Anbaufläche. Über die Belassung darüber hinausgehender Morgen an Saatgut wird von der Militärverwaltung fallweise über Ansuchen der Partei entschieden werden.

§ 4.

Anzeigepflicht.

Der Besitzer von laut § 1 beschlagnahmten Produkten ist verpflichtet, über Aufforderung des Kreiskommandos oder der hievon bestimmten Organe, die Vorräte an solchen Produkten nach Menge, Gattung und Einlagerungsort anzuzeigen.

§ 5.

Ablieferungspflicht.

Der Produzent ist verpflichtet, sämtliche zufolge § 1 beschlagnahmten Vorräte an die

vom Kreiskommando bestimmten Übernahmstellen abzuliefern. Die Übernahme erfolgt durch die hierzu bestimmten Organe des Kreiskommandos.

§ 6.

Übernahmepreise.

Für die durch den Produzenten eingelieferten Ölfrüchte werden nachstehende Übernahmepreise festgesetzt:

Mohn		K 200.—
Winter	} Raps	K 115.—
Sommer		
Leinsaat		K 115.—
Hanfsaat		K 115.—
Leindottersamen		K 80.—
Senfsaat		K 115.—

Obige Preise verstehen sich pro kg. netto loco Übernahmshaus und beziehen sich auf gute trockene, reine Ware in der im MGG. üblichen Durchschnittsqualität. Bei geringerer Qualität tritt eine entsprechende Preisminderung ein, die bei verarbeitungsfähiger Ware jedoch 20% des Übernahmepreises nicht übersteigen darf.

Durch obige Preisbestimmungen werden die, durch Produzenten mit den Kreiskommanden geschlossenen Anbau- und Lieferungsverträge von Ölfrüchten und die darin enthaltenen Übernahms- und Preisvereinbarungen nicht berührt.

§ 7.

Verarbeitung der aufgebrauchten Vorräte.

Der Betrieb von Gewerbeunternehmungen, in denen die in § 1 genannten Ölfrüchte verarbeitet werden, darf nur auf Grund einer schriftlichen Bewilligung des MGG. ausgeübt werden. Unternehmungen, welche eine solche Bewilligung nicht besitzen, werden gesperrt.

§ 8.

Zwangsmaßnahmen.

Kommt der Besitzer von laut § 1 beschlagnahmten Produkten, Ablieferungspflicht nicht nach, oder besitzt er nicht die nötigen Mittel um den Drusch, bezw. die Ablieferung durchzuführen, dann kann das Kreiskommando zur Durchführung des Drusches bezw. der Ablieferung Arbeitskräfte nach Maßgabe des § 4 oder Vdg. des AOK. vom 3. Juni 1916 Nr. 54 Vdg.-Bl., betreffend die Feld- und Erntearbeiten zwangsweise heranziehen.

Wird wegen Nichterfüllung der Ablieferungspflicht die Ablieferung zwangsweise durchgeführt, dann können die in § 6 normierten Übernahmepreise bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

§ 9.

Strafbestimmungen.

Übertretungen obiger Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden mit den in § 10 der Verordnung vom 11. Juni 1916 Nr. 61 Vdg.-Bl. vorgesehenen Geld- und Freiheitsstrafen geahndet, wobei zur Untersuchung und Bestrafung der in dieser Verordnung

bezeichneten strafbaren Handlungen gemäß § 4 der Vdg. vom 20. Februar 1917 Nr. 29 Vdg.-Bl. das Gericht des Kreiskommandos im feldgerichtlichen Verfahren berufen ist.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

126.

Auflösung der Wirtschaftsinspektorate.

Mit W. S. Präs. Nr. 10824 v. 17. August 1. J. wurden alle Wirtschaftsinspektorate im MGG. Bereiche aufgelöst.

MGG. J. Nr. 21688/17.
E. Nr. 22555

127.

Obsteinkauf.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis bekanntgegeben, daß auf Grund der Vdg. des k. u. k. Militärgeneralgouvernements J. 21688 in den Kreisen westlich der Weichsel die Lubliner Firma Dichter & Blumenthal, in den Kreisen östlich der Weichsel der Gutsbesitzer Thaddäus Przyłuski allein berechtigt sind für das MGG. Obst anzukaufen.

Die Obsteinkäufer dieser beiden Kontrahenten sind mit Legitimationen versehen und haben sich auch der Bevölkerung gegenüber mit denselben auszuweisen.

128.

Umrechnungskurs des Rubels.

Auf Grund der Verordnung des Armeeeberkommandanten Q. Nr. 124491/1917 sowie des Erlasses des k. u. k. Mil. Gen. Gouv. in Polen vom 4. August 1917 Z. Nr. 1452 wurde ab 5. August 1917 der neue Umrechnungskurs: 1 Rubel=3 Kronen festgestellt.

M. A. Nr. 2580/17

129.

Errichtung der Polizeihundestation in Pińczów.

Mit MGG. Befehl Nr. IX—34. 789 vom 3/VIII. 1917 wurde beim Feldgendarmariepostenkommando Pińczów eine Polizeihundestation errichtet. Der zugewiesene Rayon erstreckt sich auf den Kreis Pińczów.

Um bei vorkommenden Verbrechen auch Erfolge erzielen zu können, müssen auf den Tatorten folgende Bestimmungen beobachtet werden:

Der Polizeihund soll nur bei schweren Straftaten in Verwendung treten und zwar unter nachstehenden Voraussetzungen :

Der Tatort muss in möglichst grossem Umkreise abgesperrt werden. Ist es ein Haus, so muss insbesondere jedermann von Tür und Fenstern ferngehalten werden, durch welche der Verbrecher etwa die Flucht ergriffen haben könnte.

Sind vom Täter am Tatorte Gegenstände zurückgeblieben, so muss Sorge getragen werden, dass dieselben möglichst unberührt bleiben. Ferner muss insbesondere auf etwa vorhandene Fusspuren des Verbrechers sorgfältigst geachtet und die Isolierung derselben durch Ausspannen von Bindfäden auf Holzständern (Pflöcken) in möglichst grosser Breite bewirkt werden. Das Auflegen von Brettern oder Kisten auf derartigen Spuren ist zu vermeiden, weil diesen Gegenständen fremde Geruchsteilchen anhaften und das rauche Holz ausserdem die Witterung vom Täter absorbiert.

Die Requisition des Polizeihundes muss tunlichst geheim bleiben, um jede störende Ansammlung Neugieriger hintanzuhalten.

Der Polizeihund ist stets durch den zuständigen Feldgendarmarieposten anzusprechen.

130.

Urteile

Vom k. u. k. Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów wurden verurteilt:

1.

Mit dem Urteile vom 30. Juli 1917, K. 114/17 wegen der Uebertretung der Preistreiberei gem. der Vdg. vom 21/II. 1917, V. Bl. 29 a) Ignacy Domański zur Geldstrafe im Betrage von fünfhundert (500) Kronen, im Uneinbringlichkeitsfalle zum Garnisonsarrest in der Dauer von fünfzig (50) Tagen; b) David Mintz zur Geldstrafe im Betrage von eintausendfünfhundert (1500) Kronen, im Uneinbringlichkeitsfalle zum Garnisonsarreste in der Dauer von hundertfünfzig (150) Tagen.

2.

Mit dem Urteile vom 9. August 1917, K. 265/17 Paul Jednaki, Zivilperson wegen des Verbrechens der schweren körp. Beschädigung gem. § 431, 434:a. MSTG. zur Kerkerstrafe in der Dauer von sechs (6) Monaten.

K. 1154/17.

Standrechtliches Urteil des k. u. k. Kreiskommandos Miechów.

Am 13. Juli wurde vom Standgerichte des k. u. k. Kreiskommando in Miechów Albin Uracz, aus Józefów, Kreis Dąbrowa, Siegfried Wiązek, aus Zagórze, Kreis Dąbrowa und Ladislaus Półtorak aus Dąbrowa, wegen des Verbrechens des Raubes schuldig gesprochen, weil sie gemeinsam am 7. Juli l. J. in Chobedza, Gemeinde Wierzchowisko, Kreis Miechów, in der Wohnung der Witwe Anastazia Pawlik in der Absicht sich fremder beweglicher Sachen zu bemächtigen, die dort anwesende 17-jährige Dienstmagd Katharina Marasek mit einem Revolver bedrohten und auf die Drohung hin 106 Rubel, 1 Paar Schuhe und einen Männeranzug raubten.

Albin Uracz wurde zur Todesstrafe durch den Strang verurteilt und am 14/VII. 1917 in Miechów justifiziert.

Siegfried Wiązek wurde zur 15 jährigen schweren Kerkerstrafe, Ladislaus Póltorak zur schweren Kerkerstrafe in der Dauer von zwölf (12) Jahren verurteilt.

131.

Steckbriefe

1.

1. Kuliński Winzenty, angeblich aus Będzin, ca 30 Jahre alt, röm-kath. ledig, Fabrikarbeiter, mittelgross, dunkelblonde Haare und ebensolchen Schnurrbart, graue Augen, war im grünen Anzug und grünen Hut angekleidet, mit Röhrenstiefeln, zuletzt in Pierocice, Gemeinde Działoszyce wohnhaft.

2. Piekarczyk Jan aus Kościejów, ca 27 Jahre alt, röm-kath. verheiratet, Schuhmacher übermittelgross, hellblond, ohne Schnurrbart, Bekleidung unbekannt, zuletzt in Pierocice G-de Działoszyce wohnhaft.

3. Chrzanowski Berek, Geburtsort und Zuständigkeit unbekannt, mosaich, mittelgroß ca 37 Jahre alt, mit kleinem schwarzen Bart und schwarzem Teint, schwarz gekleidet und trug eine Judenmütze, zuletzt in Działoszyce wohnhaft.

Dieselben sind nach Verübung mehreren Einbruchsdiebstähle in Gesellschaft der bereits inhaftierten Ladislaus Czerneda, Stanislaus Nowak, Johann Wołek, in unbekannter Richtung geflüchtet.

Alle Kommandos, Sicherheitsorgane und Behörden werden ersucht, nach den flüchtigen Tätern zu forschen und im Betretungsfalle dieselben an das k. u. k. Militärgericht in Pińczów einzuliefern.

K. 317/17.

2.

Pa ików Josef, geboren in Winiatycze, Bez. Zaleszczyki, Galizien, 26 Jahre alt, Landmann vom Beruf, Landst. Ul. des U. R. 7. hat sich am 3. August 1917 von seiner Ersatzeskadron in Pińczów eingemächtig entfernt und bis nunzu nicht zurückgekehrt.

Gegen diesen wurde das Ermittlungsverfahren wegen Verbrechens der Desertion eingeleitet.

Alle Kommandos, Sicherheitsorgane und Behörden werden ersucht nach dem Deserteur eifrigst zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem k.u.k. Militärgerichte in Pińczów Polen einzuliefern.

3.

Josef Woźniak, 27 Jahre alt, Sohn des Michael und der Marianne, röm. kath. ledig, geboren, wohnhaft und zuständig nach Grabowska Wola, Gemeinde Grabów, Kreis Kozienice, Fleischhauer, wegen Verbrechens des Diebstahls vorbestraft, mit dem Urteile des Militärgerichtes Kozienice vom 4. Juni 1917 K 80/17 wegen des Verbrechens des Raubes zum Tode durch den Strang verurteilt, ist am 18. Juli 1917, 9 Uhr vormtgs. aus dem dortigen Feldarreste entwichen.

Personsbeschreibung.

Gross, breitschultrig, gut genährt, volles rundes Gesicht, kurz geschoren, blond, kleine Lippen, spricht nur polnisch. Stimme stets leise und gedämpft, ganz geringes Stottern, in seinen Bewegungen lässig.

Es ergeht das Ersuchen, jeden Anhaltspunkt, welcher zur Ermittlung und Einbringung dieses flüchtigen Banditen dienen könnte, anher bekannt zu geben.

Im Betretungsfalle wolle derselbe verhaftet und anher eingeliefert werden.

Für die Ergreifung des Genannten bzw. für die Namhaftmachung zweckdienlicher Angaben und Umstände, welche zur Ergreifung führen, hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin einen Ergreifpreis bis eintausend Kronen bewilligt, dessen Verteilung das k. u. k. Kreiskommando in Kozienice sich vorbehalt.

132.

Nachforschungsschreiben.

1.

Im Dezember 1916 und im Jänner 1917 wurden dem Gutsbesitzer Jozef Libiszewski aus Pełczyska durch einen unbekanten Täter aus offenem Schuppen ein Ledertuch im Werte von 130 Kronen und aus einer versperrten Scheune ein Treibriemen im Werte von 700 K. gestohlen.

Es sind keine Spuren vorgefunden.

2.

In der Nacht auf den 13. Juli 1917 gegen 2 Uhr nachts brach in Chroberz im Hause des Josef Zgrzebicki ein Feuer aus, welches dieses Haus und das Haus der Anna Kruk, des Johann Zajac ganz und das Dach des Hauses des Blasius Borowiec eingeäschert hat.

Der Gesamtschaden der Häuser und Einrichtung beträgt 2800 Kronen

Es wurden keine Spuren von Zündmaterial, Werkzeugen vorgefunden.

3.

Am 22. Juli 1917 wurde am Geleise der k u k. Förderbahn Działoszyce—Miechów im Dorfe Chmielów ca 1 1/2 km. von Działoszyce eine Leiche eines Kindes, ca 5. Monate alten weiblichen Geschlechtes in Hemd und Jacke gekleidet aufgefunden. Der Tod erfolgte in Folge des Ueberfahrens des Kindes und der Abtrennung des Kopfes vom Körper und dadurch erfolgten Verblutung und der Paralise.

Es wurden sonst kein Spuren vorgefunden

4.

K. 284/17

In der Nacht auf den 16. Juli 1917 wurde dem Josef Ciołek in Miernów aus dem versperrten Zimmer durch Eindringen durch das zugenaagelte Fenster verschiedene Kleidungsstücke

und zw.: 1. ein neuer schwarz—grauer Anzug samt Kleidersachen im Werte von 18 Rb., 1. graue Tuchhose, Wert 7 Rb. eine schwarze Tuchhose, Wert 5 $\frac{1}{2}$ Rb., ein schwarzer Plüschhut, Wert 6 Rb, ein Paar Stiefel aus Kalbleder, wert 25 Rb, ein Paar Hosenträger, wert 4 Rb. 20 Kop, drei bunten Taschentücher, wert 3 Rb., ein Paar neue Fussesocken, wert 1 Rb. 20 kop. eine silberne Taschenuhr mit Kette, wert 8 Rb. im Gesamtwerte von 77 Rb. 90 kop. oder 253 Kronen 17 Heller und im Bargeld 34 kop. und 10 Heller, durch unbekannte Täter gestohlen.

Der Koffer, aus welchem die obigen Sachen entwendet wurden, wurde im Felde ca 150 Schritt von Hause des Beschädigten leer aufgefunden: sonst sind keine Spuren vorhanden.

5.

K. 245/17

Am 2. Juli 1917 gegen 2 Uhr nachmittags entstand im Stalle des Johann Curlej in Sudoł, Gde. Drożejowice, ein Feuer, welchem das Dach des Stalles und ein Wirtschaftswagen zum Opfer fielen. Ueber Entstehungsursache sind keine Anhaltspunkte gegeben, es wurden auch keine Spuren von Zündmaterial vorgefunden. Der dadurch entstandene Schaden beträgt 360 Kronen.

6.

K. 275/17

Am 18. Juli 1917 gegen 3 Uhr v. M. brach in der aus Holz erbauten, mit Ziegeln gedeckten Scheune des Grundbesitzers Rafael Spira in Dziekanowice, Gde. Drożejowice ein Schadenfeuer aus, welches die Scheune mit 1200 q gepressten Heu und 50 q Esparsette und Esparsettsamen, eine komplette Dampfdreschmaschine, eine Göppelmaschine, sowie daneben stehende Strohrüste im Gesamtwerte von 33000. Rb. einäscherte.

Die Ursache des Feuers dürfte Brandlegung sein.

Nach den Tätern fehlt jede Spur.

7.

In der Zeit zwischen 7 und 14 Juli 1917 wurde der Militärgütsverwaltung in Węchadłów, Gde Góry, aus dem versperrten Getreidemagazin, durch das im Stocke befindliche Fenster ein Treibriemen von gelblicher Farbe 20 m, lang, 16 cm breit und 1 cm stark, durch unbekannte Täter gestohlen.

Die Täter hinterliessen gar keine Spuren.

K. 209/17.

8.

Am 10. Juni 1917 gegen 1 Uhr v. M. brach aus bis nun nicht festgestellter Ursache in Dziekanowice, G-de Drożejowice, zum Schaden der Helene Gajowska Feuer aus, welches nachstehende Objekte einäscherte:

1. Ein Wohnhaus, Wagenschupfen und Kuhstal der Helene Gajowska im Werte von 350 Rubel.
2. Das Wohnhaus des Kasimir Brugowski im Werte von 250 Rb.
3. Das Wohnhaus eine Scheuer und verschiedene landwirtschaftliche Geräte des Johann Waż im Werte von 200 Rb.
4. Das Dach der Wohnung des Michael Kunczak im Werte von 80 Rb.

Es liegt die Vermutung der Brandlegung vor.

K. 209/17.

9.

Am 12. Juni 1917 gegen 11. Uhr nachts brach im Stalle des Stanislaus Staszkiwicz in Koszyce, G-de Filipowice aus unbekannter Ursache ein Feuer aus, welches den Stall im Werte von 800 K., sowie darin eingelagerte Steinkohle ca 15 q im Werte von 75 Rb. des Abraham Weißbrot aus Koszyce, einäscherte.

Es liegt der Verdacht der Brandlegung vor.

K. 252/17.

10.

Am 11. Juli 1917 gegen 11 Uhr 30 Min. nachts brach im Meierhofe der Marie v. Dembińska in Góry ein Feuer aus, welches eine Scheuer im Werte von 500 Rb. einäscherte.

Aus der Art der Feuerentstehung liegt die Vermutung der Brandlegung vor.

11.

In der Nacht zum 30. Juni 1917 ist auf den Feldern der Frau v. Dembińska nächst Wymysłów, G-de Góry, ein Heuschober, in welchem sich 55 Fuhren Heu im Werte von ca 1800 K befanden, abgebrannt.

Die Ursache dürfte die Brandlegung sein.

Es sind keine Spuren der Täterschaft vorhanden.

12.

In der Nacht für den 11. August 1917 wurde der in Mozgawa, G-de Chroberz, Kreis Pińczów wohnhaften Landwirtin Marie Górak aus der versperrtgewesenen Kammer durch Einbruch und aus der Kleidertruhe durch Eröffnen derselben mittels eines Nachschlüssels nachstehende Kleiderstücke durch unbekannte Täter entwendet: 4 Stück weiße Hemde wert 32 Rb. 4 Unterröcke aus grauem Stoffe Wert 72 Rb. 8 Damenblusen, weiße u. schwarze aus leichterem Stoffe Wert 80 Rb. 6 Stück Taschentücher, davon 3 seidene mit Spitzen und 3 weiße aus Stativ Wert 42 Rb., 2 weiße Schürzen Wert 10 Rb., 3 weiße Empirkleider Wert 45 Rb. und 2 weiße Leintücher Wert 20 Rb.

Die Spuren nach den Tätern, blieben keine.

13.

Am 21. Juli 1917 gegen 2 Uhr nachts haben die, bis nunzu unbekanntes Täter, welche nach dem gewaltsamen Öffnen der verschlossenen und vernagelten Fenster und gewaltsamen Abreißen des Vorhängeschlosses in das Geschäftslokal des Johann Pipic, aus Dalechowice, G-de Nagórzany eingebrochen sind, nachstehende Sachen zum Schaden des genannten Johann Pipic entwendet: 70 Pf. Seife Wert 110 Rb., 140 Pf. Zucker Wert 840 K., 518 Schachteln Zündhölzchen Wert 47 K. 60 h., mehrere Spulen Zwirn Wert 64 Rb. 4 Ballen Spagat Wert 12 Rb., 10 Pf. Zichorie Wert 23 K., verschiedenfarbige Seidenbänder Wert 25 Rb., 4 Pf. Tee Wert 24 Rb., Taschenmesser, Nadeln und verschiedene Knöpfe Wert 100 Rb., ein Hemd und mehrere Taschentücher Wert 33 Rb. 2 Männerwesten, 4 Hosen, 1 alter Rock, 5 alte Leinenhemde, 5 Unterhosen und 1 Knabenanzug im Werte zusammen 100 Rb., 3 Ballen Leinwand 160 Rb., 1 Rubelnote, 4 Stück 20 Kronennoten, 8 Stück 10 Kronennoten, 20 St. 2 Kronennoten und 30 Stück 1 Kronennoten, Gesamtschade beträgt 3184 K. 85 h.

Zu gleicher Zeit und vermutlich dieselben Täter haben versucht, nach dem gewaltsamen Abreißen der Vorhängeschlösser bei der Gassentür des Geschäftslokals des Isaak Finkelstein in Dalechowice, G-de Nagórzany in dasselbe einzubrechen.

K. 331/17.

14.

Am 9. August 1917 um 4 Uhr nach M. brach in der Scheune des Waldhegers Andreas Rajfura aus Tomków, G-de Sancygniów, Kreis Pińczów, das Feuer aus, welches die Scheune wert 300 Rb. 5 Wagen Heu wert 87 Rb. 5 Schock Gerste wert 250 Rb., eine Strohschneidmaschine wert 25 Rb. und einen Pflug wert 30 Rb., einäscherte. Der Gesamtschaden beträgt 692 Rb. 2249 K.

Es sind nach den Brandlegern keine Spuren, auch keine Zündmaterialien zurückgeblieben, obwohl der Verdacht der Brandlegung besteht.

K. 332/17.

15.

Am 11. August 1917 gegen 1 Uhr v. M. haben die bis nun unbekanntenen Täter aus dem unversperrt gewesenen Stalle des Boleslaus Sroka, aus Zagość, G-de Góry, Kreis Pińczów, zu Schaden desselben eine 3 jährige, dunkelkastanienbraune Stute, mit langer Mähne und ebensolchem Schweif, sowie ein 3 monatliches, kastanien-braunes Fohlen, Hengst entwendet. Die Stute war 165 cm. hoch, beschlagen und trug das Brandzeichen „C. R. T.“ Sonst hatte sie keine Kennzeichen.

Der Wert der gestohlenen Tiere beträgt ca. 2000 Rb.

Nach den Tätern sind keine Spuren zurückgeblieben.

Personenbeschreibung: Die Täter sollen drei gewesen sein; zwei von ihnen waren mittelgroß, dritter groß. Alle waren dunkel gekleidet, zwei haben Stiefel getragen, ein war barfüßig. Es ist eine genauere Personsbeschreibung nicht vorhanden und es haben auch die Täter keine Spuren zurückgelassen.

16.

In der Nacht zum 22. Juli 1917 gegen 3 Uhr früh brach im Hause des Michael Barański und zur gleichen Zeit in dem des Josef Karek in Jakubowice, G-de Drożejowice, Kreis Pińczów ein Brand aus, dem die Häuser mit 4 Anrainern zum Opfer fielen. Der Gesamtschaden beträgt 20000 Rb; es besteht der Verdacht der Brandlegung, wenn auch keine deutlichen Spuren von solcher nachzuweisen sind.

17.

In der Nacht auf den 12. August 1917 haben die bis nunzu unbekanntenen Täter aus dem versperrt gewesenen Stalle des Josef Kwieczyszyn, in Chotel-Zagaje, G-de Chotel, Kreis Pińczów, zu Schaden desselben, nach gewaltsamen Erbrechung des Vorhangsschlusses, eine Stute entwendet. Die Stute war 2 Jahre alt, kastanien-braun, mit weißem Stern auf der Stirne, schlecht genährt, unbeschlagen; dieselbe war ca 600 Rb. Wert. Die Täter sind auf den Umwegen mit einem Wagen eingetroffen und in gleicher Weise in der Richtung nach Busk geflüchtet.

18

Am 14. August 1917 gegen 1 Uhr früh brach in der Scheune des Johann Rynka in Wierzbica G-de Kliszów, Kreis Pińczów, aus unbekannter Ursache ein Schadenfeuer aus, welches die Scheune mit der heurigen Ernte einäscherte. Der Gesamtschaden beträgt ca 2600 Rb.

Es besteht der Verdacht der Brandlegung.

Nach den Brandlegern sind keine Spuren zurückgeblieben; es wurde auch kein Zündmaterial vorgefunden.

Alle Kommandos, Sicherheitsorgane und Behörden werden ersucht, nach den mutmaßlichen Tätern eifrigst zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften, resp. die Sachen zu beschlagnahmen und an das k. u. k. Militärgericht in Pińczów einzuliefern.

KUNDMACHUNG

über die Richtpreise und Höchstpreise.

Das k. u. k. Kreiskommando in Pińczów hat für den Bereich des Kreises Pińczów vom 1. September bis 30. September 1917 folgende Richtpreise festgesetzt:

Richtpreise sind vom k. u. k. Kreiskommando unter Rücksichtnahme auf die jeweiligen Gesteigungs-Regiekosten und sonstigen lokalen Verhältnisse als angemessen befundene Preise, welche den Zweck haben, dem Verkäufer und Käufer eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben.

Höchstpreise, welche von den oberwähnten Richtpreisen zu unterscheiden sind, sind behördlich kundgemachte, ohne Rücksicht auf die jeweiligen Gesteigungs- und Regiekosten und sonstigen lokalen Verhältnisse festgesetzte Preise, deren Überschreitung an und für sich eine strafbare Handlung bildet und strenge verboten ist.

Die Quantitätangabe hat nach dem gebräuchlichen, russ. Gewicht oder Maß, die Preisangabe in Kronenwährung zu erfolgen.

Alle Geschäftsleute oder andere Personen, welche gewerbemäßig in offenen Verkaufsgeschäften oder auf einem Markte nachstehend bezeichnete Lebensmittel oder unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfes feilhalten oder verkaufen, sind verpflichtet, den Preis dieser feilgehaltenen Waren in dem, den Kunden zugänglichen Geschäftsraume, an dem Verkaufsstande oder Marktplatze, an der Ware selbst oder einer deutlich sichtbaren Stelle (Schaufenster, Eingangstüre, Verkaufstisch) in gut lesbarer Schrift nach Qualität und Quantität ersichtlich zu machen.

Der Umrechnungskurs des Rubels beträgt 3 Kronen.

Warengruppe	Vom Kreiskommando als angemessen anerkannter höchster Preis.		
	Kleinhandel		
	Gewichtseinheit	K	h
I. Fleisch-, Selch-, Fett, und Wurstwaren.			
Rindfleisch	mit Knochen	1 russ. Pf.	60
	Lungenbraten	1 " "	75
	Kalbfleisch	1 " "	30
	Schweinefleisch	1 " "	90
	Selchfleisch	1 " "	80
	Grün. Speck u. Schmer	1 " "	00
	Geräucherter Speck	1 " "	60
	Schweineschmalz	1 " "	40
	Schinken roh	1 " "	40
	Schinken gekocht	1 " "	70
	Wurst gewöhnliche	1 " "	80
	" Krakauer feine	1 " "	20
	" Press-	1 " "	80

Warengruppe		Vom Kreiskommando als angemessen anerkannter höchster Preis.					
		Kleinhandel					
		Gewichtseinheit	K	h			
II. Geflügel, Fische.							
Gänse lebend		1 russ. Pf.	1	20			
„ geschlachtet		1 „	2	50			
Enten lebend		1 „	1	50			
„ geschlachtet		1 „	3	—			
Hühner lebend		1 „	1	50			
„ geschlachtet		1 „	3	—			
Karpfen ab Teich		1 „	2	—			
Hechte		1 „	2	50			
III. Mehl- und Schälprodukte, Brot.		Monopolpreis					
Weizenvollmehl	80%	1 russ. Pf.	—	47			
„	96%	1 „	—	41			
Roggenvollmehl	80%	1 „	—	44			
„	96%	1 „	—	40			
Gerstenmehl		1 „	—	47			
Gerstengrütze und Graupen		1 „	—	49			
Kleie ab Mühle		1 „	—	32			
Brot		1 „	—	90			
IV. Milch, Molkereiprodukte, Eier.							
Vollmilch		1 Quart	—	50			
Topfen		1 russ. Pf.	—	80			
Tischbutter		1 „	3	90			
Kochbutter		1 „	3	—			
Eier (frisch) beim Produzenten		1 Stück	—	18			
„ „ im Kleinhandel		1 Stück	—	20			
V. Spezereiwaren, Gewürze.							
Kaffee gebrannt		1 russ. Pf.	10	—			
Zichorie		1 packet 1/2 f.	2	—			
		Monopolpreis					
Zucker	in Broden raffiniert	100 kg.	286	—	1 russ. Pf.	1	28
	Würfel	„	286	—	1 „	1	28
	Kristall	„	286	—	1 „	1	28
	Staub, Sand	„	286	—	1 „	1	28
	Nicht raffiniert	„	276	30	1 „	1	24

Warengruppe	Vom Kreiskommando als angemessen anerkannter höchster Preis.		
	Kleinhandel		
	Gewichtseinheit	K.	h
Honig	1 Russ. Pf.	3	—
Tee	1 " "	11	50
Kakao	1 " "	10	25
Salz	1 " "	—	17
Pfeffer	1 " "	8	75
Kümmel	1 " "	3	—
Essigessenz 80%	1 Liter	2	—
Essig 3%	1 "	—	60
VI. Hülsenfrüchte.			
Speisebohnen	1 Russ. Pf.		95
Erbsen (ganz)	1 " "		70
VII. Gemüse.			
	Großhandel		
	Gew.	K.	h
Kartoffeln	1 Pud	5	40
Rote Rüben			10
Zwiebel			15
Knoblauch (alter)			60
Kren (alter)			2
Gelbe Rüben			50
Kraut			40
Gurken			20
Petersilien			16
Kohlrüben			22
Kohl			40
			25
			20
VIII. Obst und Obstkonserven.			
Öpfel	1 Russ. Pf.	—	40
Birnen	1 " "	—	48
Zwetschken			35
Pflaumen get.			40
	Großhandel		
	Gew.	K.	h
Povideln	1 Pud	25	—
			1
			—
IX. Getränke.			
Wein	1 Liter	5	—
Bier	1 "	1	80
Branntwein Monopol	1 "	—	—
Rum	1 "	8	—

Warengruppe			Vom Kreiskommando als angemessen anerkannter höchster Preis.		
			Kleinhandel		
			Gewichtseinheit	K	h
X. Schlachtvieh.			Großhandel		
	Gew.	K	h		
Ochsen	1 Pud	40	—		
Stiere	"	38	—		
Kühe	"	33	—		
Jungvieh (Beinlvieh)	"	31	—		
Kälber	"	28	—		
Schweine	"	54	—		
XI. Futter Artikel.					
Heu (gepresst)	100 kg.			1 Pud	2 00
Stroh	"			"	1 34
Futterrüben	"			"	2 50
XII. Beheizungs- Beleuchtungs- und Reinigungsmaterial.					
Brennholz hart				1 Pud	— 80
" weich				1 "	— 70
Steinkohle				1 "	3 30
Koks			—	1 "	4 —
Petroleum	1 Pud	16	—	1 russ. Pf.	— 36
Zündhölzchen	—	—	—	1 Schachtel	— 10
Gewöhnliche Kerzen	1 Pud	110	—	1 russ. Pf.	3 —
Gewöhnliche Kernseife	—	—	—	1 " "	8 80
Kristallsoda	—	—	—	1 " "	— 40

Der k. u. k. Kreiskommandant:

EMIL MAYER m. p. Oberst.

